

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3, 4 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 122) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH) vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H. S. 57) und des § 6 Abs. 1 und 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 338), alle in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2024 die zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Mit Ausnahme der Stadt Heide entsenden die Verbandsmitglieder je volle 2.000 Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gemäß § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt. § 133 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gilt entsprechend.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Stadt Heide entsendet so viele weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung, bis die Zahl der der Stadt Heide insgesamt zuzurechnenden Mitglieder in der Verbandsversammlung der Hälfte der Zahl der den verbandsangehörigen Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnenden Mitglieder entspricht. Ist die Zahl der den verbandsangehörigen Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zuzurechnenden Mitglieder ungerade, steht der Stadt Heide rein rechnerisch nur ein halbes weiteres Mitglied zu. Sie darf in diesem Fall jedoch ein weiteres Mitglied entsenden. Hinsichtlich der Stimmrechte ist Abs. 6 zu beachten.

3. § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter (Bürgermeister sowie weitere Mitglieder) haben jeweils eine Stimme. Die von der Stadt Heide entsandten Vertreter (Bürgermeister sowie weitere Mitglieder) haben jeweils zwei Stimmen. Im Fall des § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 hat das zuletzt von der Stadt Heide entsandte Mitglied nur eine Stimme.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 10.12.2024

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'R' followed by a cursive 'F' and a long, sweeping horizontal stroke extending to the right.

Reiner Frahm
Verbandsvorsteher